

Nichtamtliche Lesefassung

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer veröffentlichten Satzungstexte.

Bekanntmachung der Gehölzschutzsatzung der Stadt Lauchhammer im Amtsblatt Nr. 5/2007 vom 27.09.2007

Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) i.V.m. § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 05. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Lauchhammer.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt,
 2. alle einheimischen Eichen, Ulmen- oder Buchenarten mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, insbesondere sind das Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Flatter-Ulme, Berg-Ulme, Feld-Ulme und Rot-Buche,
 3. kleinkronige oder stammbildende Arten mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, insbesondere sind das Weißdorn, Rotdorn, Baumhasel, Eberesche, Mehlbeere und Kornelkirsche,
 4. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm,
 5. Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 1,50 m Höhe,
 6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von geringerer Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach einer Baumschutzverordnung oder -satzung in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 8 dieser Satzung oder als Maßnahme auf Grund des Bundes- oder Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm, für diese geschützten Landschaftsbestandteile gilt die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO/LK OSL).
- (4) Diese Satzung gilt darüber hinaus nicht für
- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
 - b) intensiv genutzte Schnitthecken oder Sträucher innerhalb bebauter Ortsteile, in gärtnerisch genutzten Flächen oder auf Friedhöfen,
 - c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - d) Nadelgehölze in Vor- und Hausgärten mit einem Abstand bis zu 25 m zu einem Gebäude, mit Ausnahme derer im Bereich des Bebauungsplanes "Grünwalder Lauch",
 - e) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - f) Bäume, Sträucher, Hecken und Feldgehölze in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen.
- (5) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (6) Soweit diese Satzung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben Regelungen zum Schutz von Bäumen mit einem anderen als mit dieser Satzung geregelten Schutzstatus - z.B. als Naturdenkmal - sowie die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zum Schutz von Alleen, Streuobstbeständen oder Nist-, Brut- und Lebensstätten von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Verbotene und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem artgerechten Aufbau wesentlich zu verändern.
Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen außerhalb von eingefriedeten Grundstücken, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien oder anderen analog wirkenden Stoffen,
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Zulässige Handlungen sind:
1. das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
 2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile, wie die Beseitigung von Totholz und von Krankheitserregern sowie Erziehungsschnitte an Jungbäumen.
- (3) Zulässige Handlungen sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, die eine Antragstellung nach § 6 nicht mehr zulassen. Die getroffenen Maßnahmen sind im Übrigen der Stadt Lauchhammer, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Lauchhammer hat die Eigentümer und die anderen Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.
- (2) Es kann entsprechend § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschützter Landschaftsbestandteil steht,
 - a) bei Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteiles bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
 - b) die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind. Maßnahmen sind ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als der in einem anerkannten Verfahren ermittelte Wert der betroffenen Bäume.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind zuzulassen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank und in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Die Ausnahme kann zugelassen werden, wenn
 - a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist.
- (3) Walnussbäume betreffende Maßnahmen gelten als von den Verboten des § 3 Abs. 1 befreit, wenn vor ihrer Durchführung
 1. die Maßnahmen bei der Stadt Lauchhammer angezeigt worden sind und
 2. die Stadt Lauchhammer die Unbedenklichkeit der Maßnahmen bestätigt hat. Für die Bestätigung der Unbedenklichkeit sind insbesondere die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 heranzuziehen.Für die Bestätigung der Unbedenklichkeit werden Gebühren nicht erhoben.

§ 6

Antragstellung / Ausnahmegenehmigung

- (1) Ausnahmen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Stadt Lauchhammer mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Lauchhammer kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines gehölzschutzfachlichen Gutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen.
- (2) Die Entscheidung über diesen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ist auf ein Jahr nach Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Die Anlage 1 dieser Satzung enthält das bei der Stadt Lauchhammer erhältliche Muster eines Antragsformulars, das für die Antragstellung benutzt werden kann.

§ 7

Baumschutz bei Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dem unter Beachtung des § 4 geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so entbindet der Antrag auf Vorbescheid oder Erteilung der Baugenehmigung den Bauherrn nicht von seiner Verpflichtung, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung zu stellen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Die Zulassung einer Ausnahme nach § 5 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Bei einer Ausnahme soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens in dem Verhältnis beauftragt werden, das dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes entspricht.

Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 2 a dieser Satzung gestützt wird.

- (2) Liegt der Stadt Lauchhammer kein gehölzschutzfachliches Gutachten zur Ermittlung des Verhältnisses für die Ersatzpflanzungen vor, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des Stammumfanges oder Ausmaßes, der Funktion am Standort und des Zustandes oder der Vitalität des beseitigten Schutzgegenstandes.
- (3) Die als Anlage 2 dieser Satzung enthaltene graphische Darstellung dient der Stadt Lauchhammer als Richtwert (bezogen auf den Stammumfang) zur Ermittlung des Ersatzpflanzungsverhältnisses für Bäume.
- (4) Sind gepflanzte Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteiles, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Ist eine Ersatzpflanzung nur teilweise möglich, ist der Wert der Ersatzpflanzung bei der Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Lauchhammer zu entrichten. Sie ist zweckgebunden vorrangig für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

- (6) Die Stadt Lauchhammer soll bereits erfolgte Gehölzpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, mit Ausnahme der Gehölze nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen im Sinne des Abs. 1 geeignet sind, die Pflanzung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und die Flächenverfügbarkeit zweifelsfrei geklärt ist. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Ersatzpflanzung sowie die Ausgleichszahlung werden spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Ausnahmegenehmigung fällig.
- (8) Die Realisierung der Ersatzpflanzungen ist der Stadt Lauchhammer zur Kontrolle umgehend anzuzeigen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 ohne Ausnahme einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 ohne eine Ausnahme einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Lauchhammer die Abtretung seines Ersatzanspruchs schriftlich unter Angabe der Gründe erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem artgerechten Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 6 zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 8 Abs. 8 nicht nachkommt, c) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder die entfernten Teile
 - c) nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereit hält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung) vom 18.05.2001 außer Kraft

Lauchhammer, 6. September 2007

Mühlforte
Bürgermeisterin

Standort des Antragsgegenstandes:

Straße u. Hausnummer: _____

Flur: _____

Flurstück: _____

Eigentümer: _____

Begründung des Antrages:

Weitere Angaben:

Gemäß § 8 der o. g. Satzung soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt bzw. wenn dies unmöglich ist, zur Ausgleichszahlung verpflichtet werden.

Ist Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der Antragsgegenstand steht, möglich?

ja

nein

Mir ist bekannt, dass mit der Beseitigung geschützter Bäume erst begonnen werden darf, wenn die hierfür notwendige Genehmigung erteilt worden ist.

In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist zusätzlich eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einzuholen.

Mir ist ebenfalls bekannt, dass die ungenehmigte Beseitigung geschützter Bäume gemäß § 10 der o. g. Satzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Anlagen:

Antragsteller

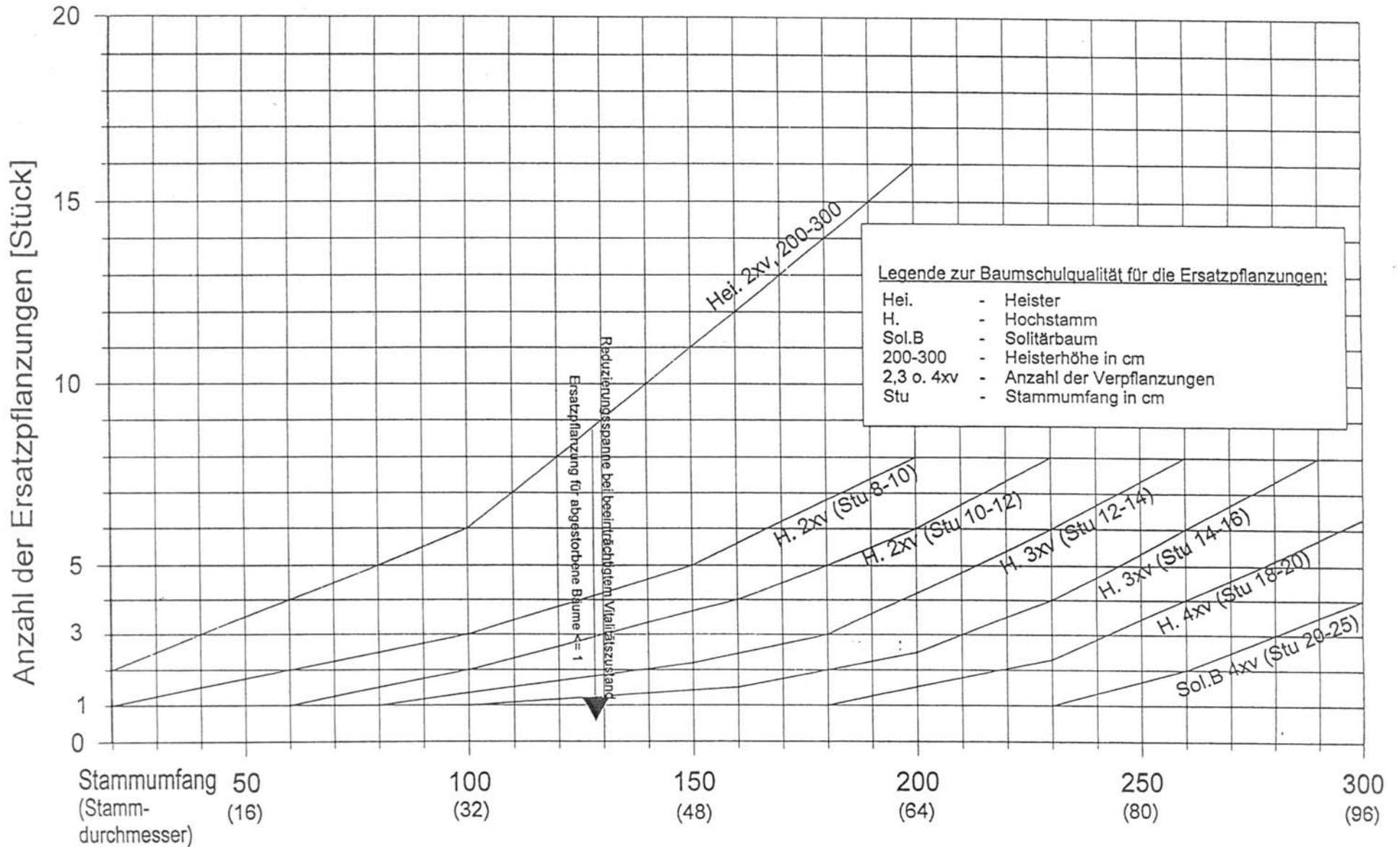
1 Lageplan

Lichtbilder

Datum / Unterschrift

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. In dem Lageplan sind die zu beseitigenden Bäume jeweils mit einem Kreuz zu kennzeichnen. Außerdem sind Baumart und Stammumfang anzugeben.

Richtwerte zur Ermittlung des Ersatzpflanzungsverhältnisses (§ 8 Abs. 3)



des zur Beseitigung beantragten Baumes [cm], gemessen nach § 2 Abs. 5 GehölzSch'